

# **Satzung zum Schutz des Gehölzbestandes auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit § 19 und § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Sächsischen Naturschutzgesetzes vom 6. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451), das zuletzt durch das Gesetz vom 9. Februar 2021 (SächsGVBl. S. 243) geändert worden ist sowie § 3 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, § 29 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist, hat der Gemeinderat der Gemeinde Nünchritz am 06.12.2021 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Schutzzweck**

Schutzzweck der Satzung ist:

1. die nachhaltige Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sicherzustellen
2. die Durchgrünung des Gemeindegebietes herzustellen bzw. zu erreichen
3. das Orts- und das Landschaftsbild zu beleben und zu gliedern
4. zur Erhaltung oder Verbesserung des örtlichen Kleinklimas beizutragen
5. den Biotopverbund mit den angrenzenden Teilen von Natur und Landschaft zu erhalten bzw. herzustellen
6. schädliche Einwirkungen, insbesondere Luftverunreinigungen und Lärm, abzuwehren
7. Lebensräume für Tiere zu erhalten
8. einen artenreichen Gehölzbestand zu erhalten

## **§ 2 Schutzgegenstand**

(1) Gehölze auf dem Gebiet der Gemeinde Nünchritz werden nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.

(2) Geschützte Gehölze im Sinne dieser Satzung sind:

1. Bäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in 1,00 Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist die Summe der Stammumfänge maßgebend. Liegt der Kronenansatz niedriger, so ist der Stammdurchmesser unmittelbar unter dem Kronenansatz maßgebend.
2. Alleen und einseitige Baumreihen unabhängig von Art und Stammumfang,
3. Pflanzungen, die aufgrund von Anordnungen des § 8 dieser Satzung sowie aufgrund sonstiger Rechtsvorschriften (z.B. Ausgleichsmaßnahmen) angelegt wurden, unabhängig von ihrem Stammumfang bzw. bei Hecken und Sträuchern unabhängig von ihrer Länge und Höhe.
4. Sträucher einheimischer Pflanzenarten von mindestens 3,00 m Höhe.
5. Freiwachsende Hecken aus einheimischen Gehölzen mit einer durchschnittlichen Höhe ab 2,5 m und einer Mindestlänge von 10 m.
6. In öffentlichen Park- und Grünanlagen gepflanzte oder gepflegte Gehölze, unabhängig von ihrer Größe.
7. Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind, auch wenn die in Abs. 2 genannten Maße noch nicht erreicht wurden.

(3) Geschützt sind nicht nur die oberirdischen Teile der in Absatz 2 aufgeführten Gehölze, sondern auch deren Wurzelbereich. Je nach Wuchsform der geschützten Gehölze sind folgende Wurzelbereiche geschützt.

1. Bei Bäumen der Wurzelbereich unterhalb der Baumkrone, zuzüglich 1,5 m nach allen Seiten,
2. Bei Sträuchern der Wurzelbereich unterhalb der Strauchkronen zuzüglich 1 m nach allen Seiten,
3. Bei Hecken der Wurzelbereich unterhalb der heckenbildenden Strauchkronen, zuzüglich 0,5m nach allen Seiten.

(4) Die Bestimmungen der Satzung gelten nicht für:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen und genutzt werden
2. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz (SächsWaldG)
3. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Talsperren, Wasserspeichern und Rückhaltebecken
4. Gehölze in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG)

(5) Diese Satzung gilt insoweit nicht, als weitergehende Schutzvorschriften, insbesondere über Schutzgebiete gemäß den §§ 20 ff. BNatSchG über geschützte Biotope nach § 30 SächsNatSchG und § 21 SächsNatSchG den Schutzzweck nach § 1 gewährleisten und den Schutzgegenstand nach den Absätzen 1 bis 3 sicherstellen.

(6) Diese Satzung ist nicht anzuwenden, soweit über die Beeinträchtigung von nach den Absätzen 1 bis 3 geschützten Gehölzen im Rahmen der Eingriffsregelung nach den § 14 und 15 BNatSchG in Verbindung mit §§ 9 ff. SächsNatSchG zu entscheiden ist.

### **§ 3 Schutz - und Pflegegrundsätze**

(1) Die nach § 2 geschützten Gehölze sind artgerecht zu pflegen und deren Lebensbedingungen so zu erhalten, dass ihre gesunde Entwicklung und ihr Fortbestand langfristig gesichert bleiben. Bei Baumaßnahmen sind die Bestimmungen der DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen), der ZTV-Baumpfleger (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpfleger) und der RAS-LP 4 (Richtlinien für die Anlage von Straßen - Landschaftspflege Teil 4) einzuhalten.

Bei der Beweidung von Flächen sind nach § 2 geschützte Gehölze zu schützen.

(2) Die Gemeinde kann nach pflichtgemäßem Ermessen anordnen, dass der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte eines Grundstückes, auf dem sich nach § 2 geschützte Gehölze befinden, bei Gefährdung dieser Gehölze bestimmte Maßnahmen zu deren Pflege, Erhaltung und Schutz zu treffen hat.

Mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten ist ein Einvernehmen zur nachhaltigen Wirksamkeit dieser Maßnahme anzustreben

### **§ 4 Verbote**

(1) Die Beseitigung der nach § 2 geschützten Gehölze sowie alle Handlungen, die zur Zerstörung, Beschädigung oder die zu einer wesentlichen Veränderung ihres Aufbaus führen können, sind verboten.

(2) Verboten ist insbesondere:

1. den nach § 2 Abs.3 geschützten Wurzelbereich durch Befahren mit Kraftfahrzeugen einschließlich des Parkens und des Abstellens sowie durch Ablagern von Gegenständen, Aufbringen von Asphalt, Beton, Pflaster, wassergebundener Decken oder ähnlichen wasserundurchlässigen Materialien so zu verdichten, dass die Vitalität der Gehölze beeinträchtigt wird.

2. im Wurzelbereich der nach § 2 geschützten Gehölze Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vorzunehmen.

3. im nach § 2 Abs. 3 geschützten Wurzelbereich oder oberirdischen Bereich nach § 2 geschützter Gehölze feste, flüssige oder gasförmige Stoffe auszubringen bzw. freizusetzen, welche geeignet sind, dass Gehölzwachstum zu gefährden.

4. an nach § 2 geschützten Gehölzen Werbematerial wie Plakate, Schilder, Hinweistafeln usw. anzukleben, zu nageln, zu schrauben oder auf sonstige schädigende Weise anzubringen.

5. die Rinde nach § 2 geschützter Gehölze abzuschneiden, abzuschälen oder sonst wie zu entfernen

6. Kronenschnitte an nach § 2 geschützten Gehölzen vorzunehmen, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern.

### **§ 5 Ausnahmen**

(1) Die Gemeinde kann auf Antrag von den Verboten dieser Satzung eine Ausnahmegenehmigung erteilen, wenn:

1. dies zur Errichtung, Änderung oder Erweiterung baulicher Anlagen, einschließlich Ver- und Entsorgungsleitungen, nach den Vorschriften der Sächsischen Bauordnung nicht genehmigungspflichtiger Vorhaben erforderlich ist und eine Standortänderung der baulichen Anlage aus Gründen des Gehölzschutzes nicht zumutbar wäre.
2. von den geschützten Gehölzen Gefahren für Personen und Sachen von erheblichem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können.
3. der Eigentümer eines Grundstückes oder ein sonstiger Berechtigter aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften verpflichtet ist, nach § 2 geschützte Gehölze zu entfernen, zu beeinträchtigen oder ihren Kronenaufbau wesentlich zu verändern,
4. durch das Gehölz vor Fenstern der Zutritt von Licht und Sonne in unzumutbarer Weise beeinträchtigt wird. Eine unzumutbare Beeinträchtigung liegt vor, wenn Fenster so beschattet werden, dass dahinterliegende Wohnräume während des Tageslichtes nur mit künstlichem Licht benutzt werden können.
5. es aus Gründen der Lebensraumsicherheit für den Gehölzbestand vor Ort notwendig ist.

(2) Ausnahmegenehmigungen können mit Nebenbestimmungen versehen werden.

### **§ 6 Befreiungen**

Liegen die Voraussetzungen einer Ausnahmegenehmigung nicht vor, kann auf Antrag eine Befreiung nach § 67 BNatSchG von den Verboten dieser Satzung gewährt werden.

### **§ 7 Zulässige Handlungen**

Die § 4 und 5 gelten nicht für:

1. ordnungsgemäße und fachgerechte Maßnahmen
  - a) zur Pflege und Erhaltung geschützter Gehölze, wie das Nachschneiden von Astabbrüchen, Wundpflege, Erziehungschnitt an Jungbäumen, Schnitt von bestehenden Formhecken und Formbäumen,
  - b) zur Herstellung des Lichtraumprofils an Wegen, Straßen und Schienenwegen sowie des notwendigen Sicherheitsabstandes zu Freileitungen,
2. Unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für Personen und Sachen. Die Maßnahmen sind auf das notwendige, den jeweiligen Umständen angemessene Maß unter Beachtung des Schutzzwecks dieser Satzung zu beschränken und der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Äußert sich die Gemeinde gegenüber dem Anzeigersteller zu der Maßnahme nicht innerhalb von 4 Wochen nach Eingang der Anzeige, so gilt die Zulässigkeit der Maßnahme als festgestellt.

### **§ 8 Ersatzpflanzungen und Maßnahmen zur Gefahrenabwehr und Folgenminderung**

- (1) Ersatzpflanzungen für nach § 2 geschützte Gehölze kann verlangt werden, wenn diese
  - a) entgegen § 4 oder
  - b) aufgrund einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder
  - c) einer Befreiung nach § 6 beseitigt oder beschädigt wurden.
- (2) Den Umfang und die Qualität der Ersatzpflanzung legt die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen fest. Es kann grundsätzlich eine Ersatzpflanzung mit standortgerechten einheimischen Gehölzarten im Verhältnis 1 x 1 verlangt werden.
- (3) Die Ersatzpflanzung ist auf dem von der Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes betroffenen Grundstück vorzunehmen. Im Einzelfall kann die Ersatzpflanzung auch auf einem anderen Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung zugelassen werden.
- (4) Die Ersatzpflanzung gilt nur dann als wirksam vollzogen, wenn die Gehölze anwachsen. Angewachsen ist ein Gehölz, wenn es am Ende der dritten Vegetationsperiode einen austriebfähigen Zustand aufweist. Wächst die Ersatzpflanzung nicht an, kann die Gemeinde am gleichen Standort eine Wiederholung der Ersatzpflanzung verlangen. Ersatzpflanzung kann auch an anderen geeigneten

Standorten solange verlangt werden, bis der wirksame Vollzug im Sinne von Satz 1 festgestellt wird.

(5) Zur Ersatzpflanzung ist der Verursacher verpflichtet. Verursacher ist, wer Handlungen entgegen § 4 vornimmt oder eine Ausnahmegenehmigung nach § 5 oder eine Befreiung nach § 6 erhalten hat.

(6) Die Gemeinde kann Anordnungen treffen, die zur Abwendung von Handlungen hinsichtlich Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung des nach § 2 geschützten Gehölzbestandes oder zur Minderung der Folgen der vorgenannten Handlungen führen. Werden nach § 2 geschützte Gehölze beschädigt, kann vom Verursacher deren Sanierung verlangt werden, wenn diese Erfolg verspricht.

(7) Muss das nach § 2 geschützte Gehölz aufgrund der Beschädigung und dem daraus resultierenden Verlust an Lebenskraft beseitigt werden, kann die Gemeinde den Verursacher zur Ersatzpflanzung verpflichten.

### **§ 9 Verfahren zur Erteilung einer Ausnahmegenehmigung**

- (1) Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 5 ist vom Eigentümer der nach § 2 geschützten Gehölze oder eines sonstigen Berechtigten schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem zu begründenden Antrag sind Lagepläne bzw. eine Lageskizze, die Angaben über Standort, Art und Ausmaße (Stammumfang in Zentimetern, gemessen in 1 m Höhe vom Erdboden aus, Höhe und Kronendurchmesser) der nach § 2 geschützten Gehölze einzureichen.
- (2) Die Gemeinde entscheidet über die Anträge nach Satz 1 innerhalb von 6 Wochen nach Eingang der vollständigen Unterlagen im Sinne von Absatz 1. Die Genehmigung nach § 5 gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen abgelehnt wird. Die Frist kann einmal angemessen verlängert werden, wenn dies wegen der Schwierigkeit der Angelegenheit gerechtfertigt ist.
- (3) Die Gemeinde hat die Ausnahmegenehmigung für den Zeitraum vom 1. März bis 30. September auszusetzen oder sie auf die Zeit vom 1. Oktober bis zum Ende des Monats Februar zu befristen. Dies gilt nicht, wenn die Voraussetzungen des § 39 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG vorliegen bzw. die Voraussetzungen einer beantragten Befreiung nach § 67 BNatSchG vom Verbot, Gehölze in der Zeit vom 1. März bis 30. September abzuschneiden oder auf den Stock zu setzen (§ 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG) gegeben sind, weil zwingende Gründe für die Unaufschiebbarkeit der Maßnahme vorliegen. Die Voraussetzungen nach Satz 2 müssen durch Angaben im Antrag nachgewiesen werden. Die Gemeinde entscheidet im Rahmen des Genehmigungsverfahrens über die beantragte Befreiung nach § 67 BNatSchG im Einvernehmen mit der unteren Naturschutzbehörde.
- (4) Für das Verfahren werden keine Kosten erhoben. Die Kostenfreiheit erstreckt sich jedoch nicht auf ein mögliches Widerspruchsverfahren.

### **§ 10 Verfahren zur Erteilung einer Befreiung**

- (1) Für das Verfahren zur Erteilung einer Befreiung nach § 6 gelten § 9 Abs. 1 und 3 entsprechend sowie § 39 SächsNatSchG.
- (2) Für dieses Verfahren werden Verwaltungsgebühren entsprechend der Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Nünchritz erhoben.
- .

### **§ 11 Betreten von Grundstücken**

Bedienstete oder Beauftragte der Gemeinde sind zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung unter den Voraussetzungen des § 37 Abs. 2 SächsNatSchG berechtigt, Grundstücke zu betreten.

### **§ 12 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt, wer entgegen § 4 nach § 2 geschützte Gehölze vorsätzlich oder fahrlässig beseitigt oder Handlungen vornimmt, die zur

Zerstörung, Beschädigung oder wesentlichen Veränderung ihres Bestandes oder Aufbaus führen können.

Ordnungswidrig im Sinne des § 49 Absatz 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt insbesondere, wer:

1. entgegen § 4 Absatz 2 Nr.1 den Boden im nach § 2 Absatz 3 geschützten Wurzelbereich durch die aufgeführten Maßnahmen verändert oder verfestigt hat,
2. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 2 Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 3 feste, flüssige oder gasförmige Stoffe ausbringt,
4. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 4 Werbematerial anbringt
5. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 die Rinde geschützter Gehölze abschneidet oder entfernt
6. entgegen § 4 Absatz 2 Nr. 5 Kronenschnitte vornimmt, die das art- oder sortentypische Aussehen verändern

(2) Ordnungswidrig handelt, wer nicht über die erforderliche Ausnahmegenehmigung, Befreiung oder Gestattung verfügt und sich auch nicht auf einen sonstigen Rechtfertigungsgrund (insbesondere nach § 7 Nr. 2) berufen kann.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 61 Abs. 1 Nr. 1 SächsNatSchG handelt des Weiteren, wer vorsätzlich oder fahrlässig:

1. seiner Anzeigepflicht gemäß § 6 Nr. 2 Satz 2 nicht oder nicht fristgerecht nachkommt,
2. auf Grundlage von § 8 angeordnete Ersatzpflanzungen oder Sanierungsmaßnahmen nicht, oder nicht ordnungsgemäß durchführt,
3. den mit einer Ausnahmegenehmigung oder Befreiung verbundenen Nebenbestimmungen nicht, nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß nachkommt,
4. einem Bedienteten oder Beauftragten der Gemeinde den Zutritt entgegen § 11 auf seinem Grundstück verweigert

(4) Ordnungswidrigkeiten können mit einem Bußgeld von EUR 5,00 bis zu EUR 50.000,00 geahndet werden.

### § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2002 einschließlich 1. Änderung vom 21.12.2010 außer Kraft.

Nünchritz, den 07.12.2021

Gerd Barthold  
Bürgermeister

